

Zulassungsordnung für den internationalen Masterstudiengang Computational Neuroscience an der Humboldt Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin

Vom 24. Januar 2007

Die Gemeinsame Kommission mit Entscheidungsbefugnis für den internationalen Masterstudiengang Computational Neuroscience hat gem. § 74 Abs. 2 und § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz¹- BerlHG) in der Fassung vom 13. Februar 2003 (GVBl. S. 82), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl. S. 713) und gem. § 8b Abs. 2 und § 10 des Gesetzes über die Zulassung zu den Hochschulen des Landes Berlin in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Berliner Hochschulzulassungsgesetz BerlHZG) in der Fassung vom 18. Juni 2005 (GVBl. S. 393), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. Juli 2006 (GVBl S. 714) die folgende Zulassungsordnung für den gemeinsamen internationalen Masterstudiengang an der Technischen Universität Berlin und der Humboldt Universität zu Berlin erlassen: *)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 - Geltungsbereich
- § 2 - Art des Studiengangs
- § 3 - Zulassungszahl und Bewerbungsfrist
- § 4 - Auswahlkommission
- § 5 - Zugangsvoraussetzungen
- § 6 - Zulassungsvoraussetzungen
- § 7 - Auswahlkriterien
- § 8 - Zulassungsverfahren
- § 9 - In-Kraft-Treten

§ 1 - Geltungsbereich

Diese Zulassungsordnung regelt Zulassungs- und Auswahlmodalitäten des internationalen Masterstudiengangs Computational Neuroscience der Humboldt Universität zu Berlin und der Technischen Universität Berlin soweit nicht übergeordnet anderweitig geregelt.

§ 2 - Art des Studiengangs

Bei diesem Studiengang handelt es sich um einen internationalen, englischsprachigen, nicht-konsekutiven Studiengang.

§ 3 - Zulassungszahl und Bewerbungsfrist

(1) Die jährlich zum Studiengang zugelassene Zahl wird vom Akademischen Senat der Technischen Universität Berlin auf Vorschlag der gemeinsamen Kommission mit Entscheidungsbefugnis für den Masterstudiengang Computational Neuroscience (GKmE CNS) im Benehmen mit den am Studiengang beteiligten Fakultäten festgelegt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum Studiengang ist von der/dem Studienbewerber(in) bei der zuständigen Stelle der Technischen Universität Berlin zu stellen.

(3) Die Bewerbungsfrist für die Aufnahme zum Wintersemester endet jeweils am 15. März des Aufnahmejahres.

§ 4 - Auswahlkommission

Der Prüfungsausschuss nimmt die Aufgaben der Auswahlkommission wahr.

§ 5 - Zugangsvoraussetzungen

Zugangsvoraussetzung für das Studium ist ein erster berufsqualifizierender Abschluss eines Hochschulstudiums.

§ 6 - Zulassungsvoraussetzungen

(1) Neben der in § 5 geregelten Zugangsvoraussetzung sind folgende Zulassungsvoraussetzungen nachzuweisen:

¹ *) Bestätigt von der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung am 27. Juni 2007

- a studienbefähigende Kenntnisse der Sprache Englisch, nachgewiesen durch einen Test of English as a Foreign Language (TOEFL, mindestens 88 Punkte Internet basiert).
- b studienbefähigende Kenntnisse in Mathematik, nachgewiesen durch mindestens 24 Leistungspunkte (ECTS) in Mathematik, davon jeweils mindestens 6 Leistungspunkte (ECTS) in Analysis, Linearer Algebra sowie Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik.

(2) Der Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang Computational Neuroscience entscheidet über die Anerkennung eines vergleichbaren Hochschulabschlusses sowie über die Gleichwertigkeit anderer Nachweise. Bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit ausländischer Hochschulabschlüsse kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

§ 7 - Auswahlkriterien

(1) Für die Auswahl ist eine Rangliste zu bilden. Für die jeweiligen Kriterien sind Punktzahlen von 0 – 30 vorzusehen.

Die Auswahl wird auf Grund der folgenden Kriterien getroffen:

- a Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses (40/100). Für die Gesamtnote des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses werden bis zu 30 Punkte wie folgt vergeben:

| | |
|-----------|----|
| 1,1 – 1,2 | 30 |
| 1,1 – 1,2 | 29 |
| 1,2 – 1,3 | 28 |
| 1,3 – 1,4 | 27 |
| 1,4 – 1,5 | 26 |
| 1,5 – 1,6 | 25 |
| 1,6 – 1,7 | 24 |
| 1,7 – 1,8 | 23 |
| 1,8 – 1,9 | 22 |
| 1,9 – 2,0 | 21 |
| 2,0 – 2,1 | 20 |
| 2,1 – 2,2 | 19 |
| 2,2 – 2,3 | 18 |
| 2,3 – 2,4 | 17 |
| 2,4 – 2,5 | 16 |
| 2,5 – 2,6 | 15 |
| 2,6 – 2,7 | 14 |
| 2,7 – 2,8 | 13 |
| 2,8 – 2,9 | 12 |
| 2,9 – 3,0 | 11 |
| 3,0 – 3,1 | 10 |
| 3,1 – 3,2 | 9 |
| 3,2 – 3,3 | 8 |
| 3,3 – 3,4 | 7 |
| 3,4 – 3,5 | 6 |
| 3,5 – 3,6 | 5 |
| 3,6 – 3,7 | 4 |
| 3,7 – 3,8 | 3 |
| 3,8 – 3,9 | 2 |
| 3,9 – 4,0 | 1 |

Es werden zwei Stellen nach dem Komma berücksichtigt. Von 1-1,0 gibt es 30 Punkte, von 1,11 bis 1,2 gibt es 29 Punkte, von 1,21-1,3 gibt es 28 Punkte etc.

- b außerhalb des Studiums erworbene Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber (30/100). Hierfür werden auf Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen bis zu 30 Punkte vergeben.
- c studienbefähigende Kenntnisse der Sprache Englisch (10/100). Hierfür werden auf Grundlage der eingereichten Nachweise bis zu 30 Punkte wie folgt vergeben: für einen iBT TOEFL Test von 88 Punkten (§ 6 Abs. 1a) und vergleichbare Nachweise werden 15 Punkte vergeben. Für jeden Punkt, der über 88 hinausgeht, werden anteilig bis zu weitere 15 Punkte (bei Erreichen der Maximalpunktzahl) vergeben.
- d studienbefähigende Kenntnisse in Mathematik gemäß § 6 Abs. 1 b (20/100). Bis zu 30 Punkte für die nachgewiesenen Kenntnisse in Mathematik werden gemäß der Tabelle in § 7 Abs. 1 a für die mit den Leistungspunkten gewichtete, gemitt-

telte Note vergeben. Werden mehr als 24 Leistungspunkte insgesamt nachgewiesen, bzw. mehr als 6 Leistungspunkte in den jeweiligen Teilbereichen Analysis, Linearer Algebra so- wie Wahrscheinlichkeitstheorie und Statistik, werden von diesen jeweils die am besten bewerteten Kurse für die Punkte- vergabe herangezogen.

(2) Die jeweiligen Punkte werden gem. § 7 Abs. 2 a bis d gewichtet und addiert. Die so ermittelte Gesamtpunktzahl bestimmt die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber. Bei gleicher Rang- folge findet § 8a BerlHZG Anwendung.

§ 8 - Zulassungsverfahren

(1) Der Antrag auf Zulassung ist von der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber in schriftlicher Form an die zuständige Stelle der Technischen Universität zu stellen. Der Bewerbung sind folgende Unterlagen oder deren amtlich beglaubigte Übersetzungen in Englisch oder Deutsch beizufügen:

- Nachweis über studienbefähigende Kenntnisse der Sprache Englisch,
- Nachweis über studienbefähigende mathematische Kenntnis- se, d.h. Nachweis über Inhalt, Umfang und Bestehen der entsprechenden Kurse,
- Nachweis der bisher erbrachten Leistungen im Erststudium,
- Übersicht über die außerhalb des Studiums erworbenen Qualifikationen .

(2) Über die Eignung entscheidet die Auswahlkommission. Über- steigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze, erstellt die Auswahlkommission eine Rangfolge nach § 7.

(3) Die Auswahlkommission übersendet die Liste der zuzulassen- den Bewerber und Bewerberinnen ggf. mit Rangliste an die zu- ständige Stelle der zentralen Universitätsverwaltung.

(4) Bewerberinnen und Bewerber erhalten unverzüglich eine Zulassung oder eine Ablehnung. Zugelassene Bewerberinnen oder Bewerber müssen binnen drei Wochen dem Immatrikulationsbüro schriftlich die Annahme des Studienplatzes anzeigen, welches dann die Immatrikulation vornimmt. Bei Nichteinhaltung der Frist wird der Studienplatz neu vergeben.

(5) Bewerberinnen und Bewerber, die zum Bewerbungsschluss noch keinen ersten berufsqualifizierenden Abschluss nachweisen können, werden vorläufig zugelassen. Die vorläufige Zulassung steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Bewerber bis zum Vorlesungsbeginn den erfolgreichen Abschluss nachweist und damit mindestens den gleichen Rang der letzte zugelassenen Bewerberin oder des letzten zugelassenen Bewerbers erreicht. Ansonsten verfällt die Zulassung. Eine erneute Bewerbung für einen späteren Studienbeginn ist möglich.

(6) Nicht angenommene Studienplätze werden nach Maßgabe der gemäß § 7 aufgestellten Rangfolge neu vergeben.

§ 9 - In-Kraft-Treten

Diese Zulassungsordnung tritt am Tage nach der hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.